



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

## I. Das Abfallreglement vom 17. September 2012 wird wie folgt geändert:

### Art. 1

Zweck / Gegenstand

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle in der Stadt Langenthal.

### Art. 2

Grundsätze für die Abfallbewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

<sup>1bis</sup> Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten.

<sup>2</sup> *unverändert*

<sup>3</sup> Abfälle dürfen unter Vorbehalt von Artikel 5 nicht ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen, verbrannt oder in die Kanalisation geleitet werden.

### Art. 3

Begriffe

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind:

- a. aus Haushalten stammende Abfälle;
- b. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt [z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde]);



- c. Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können [z. B. Garten- und Rüstabfälle]);
  - d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle [z. B. Papier, Karton, Glas, Kunststoff, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien]);
  - e. sowie Kleinmengen an Abfällen, die gemäss dem Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1), als Sonderabfälle bezeichnet sind (z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel).
- <sup>3</sup> Abfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, sind vom vorliegenden Reglement nicht betroffen.

#### Art. 4

Entsorgung der Abfälle

- <sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Entsorgung der Stadt zu übergeben. Vorbehalten bleiben Absatz 3 und Artikel 5.
- <sup>2</sup> *unverändert*
- <sup>3</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen sind berechtigt, Siedlungsabfälle auf anderem Weg als nach Absatz 1 zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Betriebe, deren Abfälle sich nach Art oder Menge nicht für die öffentliche Entsorgung der Stadt eignen, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle auf anderem Weg zu entsorgen oder entsorgen zu lassen.
- <sup>4</sup> *unverändert*
- <sup>5</sup> Verwertbare Abfälle sind vom Kehrrecht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder Sammelstellen zuzuführen.
- <sup>6</sup> Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benützt werden.



## Art. 5

Verbrennen und Kompostieren

<sup>1</sup> *unverändert*

<sup>2</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren.

<sup>3</sup> Invasive gebietsfremde Pflanzen (invasive Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

## Art. 7

Vermeidung und Verminderung von Abfall

<sup>1</sup> *unverändert*

<sup>2</sup> *unverändert*

<sup>3</sup> *unverändert*

## Art. 10

Finanzierung der Abfallentsorgung

<sup>1</sup> *unverändert*

<sup>2</sup> *unverändert*

<sup>3</sup> Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

a. Grund- und Mengengebühren;

b. Verwaltungsgebühren;

c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;

d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall);

e. Entschädigungen aus Konzessionen (z. B. Kunststoffsammlung, Alttextilensammlung).

## Art. 12

Gegenstand der Gebühren

<sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursacherinnen und Verursachern oder den Inhaberinnen und Inhabern des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

<sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

a. einer Grundgebühr und

b. mengenabhängigen Gebühren (Mengengebühren).



<sup>3</sup> Die Stadt erhebt für ihre Leistungen nach diesem Reglement jährliche Grundgebühren für jeden Haushalt und jeden Betrieb (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb) im Gebiet der Stadt Langenthal, vorbehältlich der Bestimmungen in den Artikeln 15a bis 15c. Die Grundgebühr wird zur Finanzierung der Aufwände für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal, Administration und Infrastruktur, welche nicht durch die mengenabhängigen Gebühren finanziert werden, erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

<sup>4</sup> Zusätzlich zu den jährlichen Grundgebühren erhebt die Stadt mengenabhängige Gebühren für

- a. Die Entsorgung von Kehricht in Kehrichtsäcken oder Containern;
- b. Sperrgut;
- c. die Leerung von Containern mit gewerblichem Abfall gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b;
- d. die Entsorgung von Grüngut in Bündeln oder Containern;
- e. die Kunststoffsammlung in Kunststoffsammelsäcken, wenn eine solche durchgeführt wird;
- f. besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung;
- g. weitere Entsorgungsdienstleistungen wie die Kartonabfuhr für Betriebe und Entsorgungen im städtischen Werkhof.

### Art. 13

Gebührenpflichtige

<sup>1</sup> Die jährlichen Grundgebühren nach Artikel 12 Absatz 3 schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der betreffenden Liegenschaften oder, im Fall der Vermietung oder Verpachtung, die Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a bis e schulden die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe f und g schuldet, wer die besondere Aufwendung oder die Entsorgungsdienstleistung verursacht, veranlasst oder nutzt.



## Art. 14

Bemessung der Gebühren im Allgemeinen

<sup>1</sup> *unverändert*

<sup>2</sup> Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

<sup>3</sup> Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 60 Prozent betragen.

## Art. 15

Grundgebühren

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Haushalt Fr. 10.00 bis 80.00.

<sup>2</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Betrieb (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb) Fr. 30.00 bis 200.00.

## Art. 15a

Reduktion der Grundgebühren für Einzelfirmen und Vereine

Ist ein Betrieb als Einzelfirma oder Verein ausgestaltet, gelten nachfolgenden Bestimmungen:

a. Wird die Betriebstätigkeit einer Einzelfirma in den Räumlichkeiten eines Haushaltes ausgeübt und ist die Einzelfirma nicht im Handelsregister eingetragen, wird keine Grundgebühr erhoben.

b. Ist ein Betrieb als Verein ausgestaltet, werden folgende Grundgebühren erhoben:

1. Bei Vereinen mit Handelsregistereintrag mit oder ohne Vereinslokal die Grundgebühr für Betriebe;

2. Bei Vereinen ohne Handelsregistereintrag mit Vereinslokal die Grundgebühr für Haushalte;

3. Bei Vereinen ohne Handelsregistereintrag ohne Vereinslokal wird keine Grundgebühr erhoben.

## Art. 15b

Reduktion der Grundgebühren für Kleinunternehmen

<sup>1</sup> Betriebe mit maximal 300 Stellenprozenten gelten als Kleinunternehmen. Auf Gesuch hin wird für Kleinunternehmen die Grundgebühr für Haushalte erhoben.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist jeweils bis zum 30. September beim Stadtbauamt einzureichen und entfaltet seine Wirkung ab dem nächsten Kalenderjahr. Nach dem 30. September eingereichte Gesuche entfalten ihre Wirkung erst ab dem übernächsten Kalenderjahr.



<sup>3</sup> Bewilligte Gesuche unterliegen einem fixen dreijährigen Erneuerungszyklus von drei Kalenderjahren. Ein bewilligtes Gesuch gilt für eine maximale Dauer von drei Kalenderjahren, jedoch längstens bis zum Ende des laufenden dreijährigen Erneuerungszyklus. Für die Weiterführung der Reduktion ist ein neues Gesuch bis spätestens zum 30. September vor Ablauf des jeweiligen Erneuerungszyklus einzureichen.

<sup>4</sup> Der Betrieb ist verpflichtet, dem Stadtbauamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die beschäftigte Gesamtarbeitskapazität über 300 Stellenprozent ansteigt. In diesen Fällen hat der Betrieb ab dem folgenden Quartal die Grundgebühr für Betriebe zu entrichten. Sofern die Gesamtarbeitskapazität anschliessend wieder unter 300 Stellenprozent sinkt, hat der Betrieb ein neues Gesuch einzureichen.

<sup>5</sup> Das Stadtbauamt ist berechtigt, von den Betrieben geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben sowie Kontrolle der weiterhin bestehenden Anspruchsvoraussetzungen zu verlangen.

### Art. 15c

Erläss der Grundgebühren bei Leerständen

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin erlässt das Stadtbauamt die Grundgebühr rückwirkend für ein Kalenderjahr, wenn nachgewiesen wird, dass eine Wohneinheit oder Räumlichkeit eines Betriebes während dieses ganzen Kalenderjahres leer standen.

<sup>2</sup> Das Gesuch nach Absatz 1 ist spätestens bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr des Leerstands folgenden Jahres beim Stadtbauamt einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Anspruch auf rückwirkenden Erlass der Grundgebühr als verwirkt.

### Art. 16

Gebühren für Kehrichtsäcke, Kunststoffsammlsäcke und Sperrgut

<sup>1</sup> *unverändert*

<sup>2</sup> Wird eine Kunststoffsammlung durchgeführt, beträgt die Gebühr pro Kunststoff sammelsack

- |                   |     |                 |
|-------------------|-----|-----------------|
| a. bei 17 Litern  | Fr. | 0.80 bis 1.75,  |
| b. bei 35 Litern  | Fr. | 1.60 bis 3.50,  |
| c. bei 60 Litern  | Fr. | 3.20 bis 7.00,  |
| d. bei 110 Litern | Fr. | 4.80 bis 11.50, |

e. wobei die Gebühr pro Kunststoff sammelsack jeweils tiefer anzusetzen ist als die Gebühr pro Kehrichtsack mit dem gleichen Volumen.



- <sup>3</sup> Die Gebühr für Sperrgut beträgt
- für Kleinsperrgut bis zu einer Grösse von 100 x 50 x 50 cm und einem Gewicht von maximal 30 kg  
Fr. 3.20 bis 7.00,
  - für Grobsperrgut bis zu einem Gewicht von maximal 30 kg  
Fr. 6.40 bis 14.00.

### Art. 17

Gebühren für Kehricht-  
container

- <sup>1</sup> Die Gebühr für die Leerung eines Kehrichtcontainers mit einem Volumen bis 800 Liter beträgt Fr. 28.00 bis 48.00.
- <sup>2</sup> *unverändert*

### Art. 18

Grüngut

- <sup>1</sup> Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt
- pro Bündel bis 150 cm Länge und 50 cm Durchmesser  
Fr. 0.90 bis 3.50,
  - pro Leerung eines Grüncontainers bis 140 Liter  
Fr. 1.60 bis 7.00,
  - pro Leerung eines Grüncontainers von 141 bis 240 Liter  
Fr. 2.80 bis 14.00,
  - pro Leerung eines Grüngutcontainers von 241 bis 800 Liter  
Fr. 16.00 bis 44.00
- <sup>2</sup> Anstelle der Entsorgungsgebühr gemäss Absatz 1 kann der oder die Gebührenpflichtige für Grüncontainer eine Jahresgebühr bezahlen. Diese beträgt:
- für Container bis 140 Liter  
Fr. 40.00 bis 120.00,
  - für Container von 141 bis 240 Liter  
Fr. 75.00 bis 200.00,
  - für Container von 241 bis 330 Liter  
Fr. 105.00 bis 250.00,
  - für Container von 331 bis 800 Liter  
Fr. 155.00 bis 750.00.
- <sup>3</sup> *aufgehoben*
- <sup>4</sup> *aufgehoben*



## Art. 20

Mehrwertsteuer und  
Auslagen

- <sup>1</sup> Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Grundgebühren (Art. 15), den Jahresgebühren für Container mit Grüngut (Art. 18 Abs. 2) und den Gebühren für besondere Aufwendungen (Art. 19) geschuldet. In den übrigen Gebühren ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.
- <sup>2</sup> Zusätzlich zu den Gebühren für besondere Aufwendungen nach Artikel 19 sind die mit der Aufwendung verbundenen Auslagen geschuldet.

## Art. 21

Organisation

- <sup>1</sup> *unverändert*
- <sup>2</sup> Die Umsetzung und der Vollzug der Bestimmungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung obliegen dem Stadtbauamt.
- <sup>3</sup> *unverändert*

## Art. 22

Kontrollen

- <sup>1</sup> *unverändert*
- <sup>2</sup> Das Stadtbauamt ist befugt, die Inhaberin oder den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement oder der kommunalen Abfallverordnung entsorgt wurden, zu ermitteln.
- <sup>3</sup> Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

## Art. 24

Widerhandlungen

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften in den Artikeln 2, 4 und 5 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.
- <sup>2</sup> Die Stadtbaumeisterin oder der Stadtbaumeister erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59 f. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Artikel 50 ff. der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.



Rechtspflege

## Art. 25

<sup>1</sup> Die von der Stadtbaumeisterin oder dem Stadtbaumeister gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.

<sup>2</sup> *unverändert*

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989.

## T1 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 11. Mai 2026

### Art. T1-1

<sup>1</sup> Die Reduktion der Grundgebühren für Einzelunternehmen und Vereine gemäss Artikel 15a gilt für den Rest des Kalenderjahres 2026 anteilig ab dem Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Die Reduktion der Grundgebühren für Kleinunternehmen gemäss Artikel 15b gilt für den Rest des Kalenderjahres 2026 anteilig ab dem Inkrafttreten. Der erste Erneuerungszyklus umfasst den verbleibenden Rest des Kalenderjahres 2026 sowie die vollen Kalenderjahre 2027, 2028 und 2029. Gesuche um Reduktion der Grundgebühren für diesen Erneuerungszyklus sind bis spätestens zum 30. September 2026 beim Stadtbauamt einzureichen. Wird ein fristgerecht eingereichtes Gesuch bewilligt und wurden zwischen dem Inkrafttreten der Teilrevision und der Bewilligung des Gesuchs bereits zu hohe Grundgebühren bezahlt, werden diese rückvergütet.

<sup>3</sup> Leerstände gemäss Artikel 15c, die bis zum 31. Dezember 2026 entstanden sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

## II. Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Langenthal, 11. Mai 2026

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Präsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin

Barbara Labbé